

RS Lvwg 2015/10/22 LVwG-490017/Gf/Mu

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2015

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

22.10.2015

Norm

§20 BStMG

§17 ZustG

§12 VwGVG

§14 VwGVG

§15 VwGVG

§28 VwGVG

1. BStMG § 20 heute
 2. BStMG § 20 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2023
 3. BStMG § 20 gültig von 29.07.2021 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2021
 4. BStMG § 20 gültig von 29.05.2019 bis 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2019
 5. BStMG § 20 gültig von 01.07.2013 bis 28.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2013
 6. BStMG § 20 gültig von 14.11.2007 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2007
 7. BStMG § 20 gültig von 01.01.2003 bis 13.11.2007
-
1. ZustG § 17 heute
 2. ZustG § 17 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 3. ZustG § 17 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007
-
1. VwGVG § 12 heute
 2. VwGVG § 12 gültig ab 01.01.2014
-
1. VwGVG § 14 heute
 2. VwGVG § 14 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 3. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 4. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 15 heute
 2. VwGVG § 15 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 3. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013

4. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Anmerkung

Alle Entscheidungsvolltexte sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls dazu ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung sind auf der Homepage des Oö LVwG www.lvwg-ooe.gv.at abrufbar.

Rechtssatz

* Zwar stellt es § 14 Abs. 1 VwGVG grundsätzlich in das Ermessen der belangten Behörde, ob diese im Falle der Erhebung einer Beschwerde gegen ihre Entscheidung eine Beschwerdevoentscheidung erlassen will oder nicht, doch besteht dieses Ermessen nicht völlig ungebunden, sondern dieses ist stets im Sinne des Gesetzes auszuüben. Darüber hinaus geht aus den §§ 12 ff VwGVG insgesamt hervor, dass das Verwaltungsverfahren für die Behörde mit der Erlassung des Bescheides generell noch nicht endgültig abgeschlossen, sondern v.a. im Falle einer dagegen erhobenen Beschwerde bis zu deren Vorlage an das Verwaltungsgericht weiterhin sachlich zuständig ist (vgl. insbesondere § 14 Abs. 1 und 2 VwGVG bzw. § 15 Abs. 2 und 3 VwGVG), wobei diese Bestimmungen in gleicher Weise wie etwa die §§ 28 Abs. 2 bis 4 VwGVG (vgl. dazu die E zur RV, 2009 BlgNR, 24. GP, S. 7, sowie VwGH v. 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063) vom Effizienzgebot getragen sind.* Zwar stellt es Paragraph 14, Absatz eins, VwGVG grundsätzlich in das Ermessen der belangten Behörde, ob diese im Falle der Erhebung einer Beschwerde gegen ihre Entscheidung eine Beschwerdevoentscheidung erlassen will oder nicht, doch besteht dieses Ermessen nicht völlig ungebunden, sondern dieses ist stets im Sinne des Gesetzes auszuüben. Darüber hinaus geht aus den Paragraphen 12, ff VwGVG insgesamt hervor, dass das Verwaltungsverfahren für die Behörde mit der Erlassung des Bescheides generell noch nicht endgültig abgeschlossen, sondern v.a. im Falle einer dagegen erhobenen Beschwerde bis zu deren Vorlage an das Verwaltungsgericht weiterhin sachlich zuständig ist vergleiche insbesondere Paragraph 14, Absatz eins und 2 VwGVG bzw. Paragraph 15, Absatz 2 und 3 VwGVG), wobei diese Bestimmungen in gleicher Weise wie etwa die Paragraphen 28, Absatz 2 bis 4 VwGVG vergleiche dazu die E zur RV, 2009 BlgNR, 24. GP, S. 7, sowie VwGH v. 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063) vom Effizienzgebot getragen sind.

* Gerade in Bezug auf Sachverhaltskonstellationen, die keine gerichtsförmigen (d.h. streitschlichtenden) Verfahrenshandlungen, sondern typischerweise eine behördliche Vorgangsweise erfordern – wie etwa einfache Ermittlungstätigkeiten zur Klärung, ob ein Empfänger während der Hinterlegung des Bescheides beim Postamt ortsabwesend war –, ist es daher in erster Linie Sache der Behörde, diese selbst vorzunehmen, und zwar schon deshalb, um solcherart Gewissheit darüber zu erlangen, ob ihre normative Erledigung überhaupt Rechtsverbindlichkeit erlangt hat. Unterlässt daher beispielweise die Behörde angesichts der Einrede des Empfängers, im fraglichen Zeitraum von der Abgabestelle ortsabwesend gewesen zu sein, jegliche dahin gehenden Nachforschungen, so kann daraus aber objektiv-beweiswürdigend nur der Schluss gezogen werden, dass sie diesem Vorbringen des Beschwerdeführers sachlich nicht entgegentritt.

* Dies gilt insbesondere dann, wenn sich auch aus dem Verfahrensakt keinerlei sonstigen Hinweise darauf ergeben, dass der Rechtsmittelwerber im fraglichen Zeitraum in seine Wohnung zurückgekehrt ist.

Schlagworte

Beschwerdevoentscheidung; Ermessen – Bindung; Ortsabwesenheit; Nichtermittlung und Nichtentgegentreten; Schlussfolgerung; Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGOB:2015:LVwG.490017.Gf.Mu

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich LVwG Oberösterreich, <http://www.lvwg-ooe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at